

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

In 3013 Tullnerbach, Norbertinumstraße, bestehen in unmittelbarer Nachbarschaft das Wienerwaldgymnasium (dislozierter Standort des BG/BRG Purkersdorf) und die landwirtschaftliche Fachschule Tullnerbach, Fachrichtung Pferdewirtschaft.

Durch die gemeinsame Nutzung der Doppel-Turnhalle (Eigentümer: Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft m. b. H. [LIG]; Mieter: Bund für Zwecke des Wienerwaldgymnasiums zu 50% und Land NÖ und Volksschulgemeinde Tullnerbach für Zwecke der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach und der Volksschule Tullnerbach zu je 25%) und die weitere gemeinsame Nutzung der Infrastruktur besteht seit Jahren eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Schulen bei Schulveranstaltungen und Schulprojekten, wobei die Schülerinnen bzw. Schüler (und Lehrkräfte) des Wienerwaldgymnasiums auch ihr Mittagessen in der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach einnehmen.

Diese gute Zusammenarbeit soll durch eine Schulkooperation in schulischer und pädagogischer Hinsicht vertieft werden. Der theoretische Unterricht erfolgt im Gebäude der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach und der (pferdewirtschaftliche) praktische Unterricht (pro Jahr 6 Wochenstunden) in den pferdewirtschaftlichen Einrichtungen (Reithalle, Reitplatz) der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach.

Finanzielle Auswirkungen

Der Aktivitätsbezug der Landwirtschaftslehrerinnen bzw. Lehrern (der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach) wird gemäß FAG je zur Hälfte vom Bund und vom Land getragen.

Derzeit werden in der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach, Fachrichtung Pferdewirtschaft, je zwei Klassen in Schulstufen geführt.

Mehrkosten im Bereich des Sachaufwandes sind damit nicht verbunden, da alle Räume, Lehrmittel, Ausstattungsgegenstände sowohl für den theoretischen als auch den praktischen Unterricht (Reithalle, Reitanlage, Pferde) vorhanden sind.

Besonderer Teil

Zu § 1

Hier wird definiert, dass es sich um eine ganzjährige Schule in der Dauer von viereinhalb Jahren handelt und dass Zielsetzung ist, den Schülerinnen bzw. Schülern sowohl eine allgemeinbildende höhere Ausbildung mit Reifeprüfung als auch eine pferdewirtschaftliche Ausbildung zu ermöglichen.

Kooperationspartner sind das Wienerwaldgymnasium (dislozierter Standort des BG/BRG Purkersdorf) und die landwirtschaftliche Fachschule Tullnerbach, Fachrichtung Pferdewirtschaft.

Zu § 2

Die Schulbezeichnung lautet "Fünfstufige Landwirtschaftliche Fachschule für Pferdewirtschaft der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach".

Zu § 3

Aufnahmevoraussetzung in diesen Schulversuch einer Schulkooperation ist, dass der Schüler ordentlicher Schüler des Wienerwaldgymnasiums (dislozierter Standort des BG/BRG Purkersdorf) ist und auch die Aufnahmevoraussetzungen für die schulpflichtersetzen- de landwirtschaftliche Fachschule (gemäß NÖ Landwirtschaftlichem Schulgesetz, LGBl. 5025) erfüllt werden. In Hinblick auf die pferdewirtschaftliche Ausbildung ist die Eignung hierzu durch ein ärztliches Zeugnis und einen Eignungstest zwecks Prüfung der Fähigkeiten im Umgang mit Pferden und des reiterlichen Potentials nachzuweisen.

Gemäß Abs. 2 besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in diesen Schulversuch.

Zu § 4 und Anlage:

Zu VO über den Schulversuch einer Schulkooperation des Wienerwaldgymnasiums und der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach

Der Lehrplan enthält keine allgemeinbildenden Gegenstände, da diese durch den Besuch des Wienerwaldgymnasiums abgedeckt werden.

Zu § 5

Sowohl die schulbehördlichen Aufgaben als auch die Schulaufsicht erfolgen durch die NÖ Landesregierung (§ 77 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025).

Zu § 6

Für die Fachgegenstände gilt der Lehrplan der schulpflichtersetzenden landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Pferdewirtschaft (Anlage D/6 der NÖ Landwirtschaftlichen Lehrplanverordnung).

Zu § 10

Für den (alljährlichen) Beginn dieses Schulversuches sind mindestens 18 Schülerinnen bzw. Schüler erforderlich.

Für diesen Schulversuch besteht – als Ausnahme zu § 23 Abs. 4 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025 – keine Internatspflicht, doch dürfen Schülerinnen bzw. Schüler in das Internat der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.